

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30358 –**

Deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit der palästinensischen Organisation Al-Haq

Vorbemerkung der Fragesteller

Die palästinensische Nichtregierungsorganisation (NGO) Al-Haq dokumentiert nach eigenen Angaben die Verletzung der Rechte von Palästinensern im Westjordanland (Judäa und Samaria), in Ostjerusalem und dem Gaza-Streifen. Sie hat ihren Sitz in Ramallah (<http://www.alhaq.org/about-alhaq/7136.html>, abgerufen am 20. Mai 2021). Unter anderem von der israelischen Nichtregierungsorganisation Monitor wird Al-Haq vorgeworfen, eine der führenden Organisation der gegen Israel gerichteten „Lawfare“-Strategie zu sein (<http://www.ngo-monitor.org/data/images/File/lawfare-monograph.pdf>, S. 2, abgerufen am 20. Mai 2021) und führt für Al-Haqs „Lawfare“-Kampagnen mehrere Beispiele an (ebd., S. 63 ff.). Als „Lawfare“ wird in diesem Zusammenhang das missbräuchliche Ausschöpfen rechtlicher Mittel gegen staatliche Akteure vor nationalen, drittstaatlichen und internationalen Gerichten verstanden.

Die parallel zur UN-Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001 veranstaltete NGO-Konferenz, an der Al-Haq teilnahm, endete mit einer Erklärung, in der Israel als „rassistischer Apartheidsstaat“, der schuldig an „Kriegsverbrechen, Fällen von Genozid und ethnischen Säuberungen“ sei, bezeichnet wurde (<https://edition.cnn.com/2001/WORLD/africa/09/02/durban.racism/>, abgerufen am 3. November 2020). Diese NGO-Konferenz gab den Startschuss für die beschriebene gegen Israel gerichtete „Lawfare“-Strategie (vgl. Edelstein, Jason, Ten Years of the Durban Strategy, <https://jewishweek.timesofisrael.com/ten-years-of-the-durban-strategy/>, abgerufen am 20. Mai 2021). Al-Haq ist Unterzeichner einer gemeinsamen mündlichen Intervention beim UN-Menschenrechtsrat, die Israel als Apartheid-Regime bezeichnet (<http://www.alhaq.org/advocacy/17009.html>, abgerufen am 20. Mai 2021).

Al-Haq wird von Shawan Jabarin geleitet. Der israelische Oberste Gerichtshof charakterisierte Shawan Jabarin in Bezug auf seine Betätigung als „Menschenrechtler“ und seine Verbindungen zum Terrorismus in einem Urteil 2007 als „Dr. Jekyll und Mr. Hyde“ (<https://www.thenational.ae/world/mena/shawan-jabarin-is-an-activist-to-some-a-terrorist-to-others-1.443032>, abgerufen am 20. Mai 2021). 2008 bezeichnete die israelische Regierung Shawan Jabarin als „senior activist“ der Volksfront zur Befreiung Palästinas (englisch: Popular Front for the Liberation of Palestine, PLFP; <http://www.hamoked.org/items/91>

22_eng.pdf, abgerufen am 20. Mai 2021). Wegen der Verbindungen von Al-Haq zur PLFP haben mehrere Zahlungsdienstleister ihre Tätigkeit für Al-Haq und weitere palästinensische NGOs eingestellt (<http://www.uklfi.com/credit-card-donations-to-terrorist-linked-ngos-terminated>, abgerufen am 20. Mai 2021).

Der NGO Monitor zufolge hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über ein Projekt des Zentralen Friedensdienstes Al-Haq finanziell gefördert (siehe https://www.ngo-monitor.org/ngos/al_haq/, abgerufen am 20. Mai 2021). Der Zentrale Friedensdienst berichtet auf seiner Homepage über eine Kooperation mit Al-Haq, um Al-Haqs „Öffentlichkeitsarbeit zu optimieren“ (Seite an Seite: Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte, <https://www.ziviler-friedensdienst.org/de/projekt/seite-seite-staerkung-zivilgesellschaftlicher-kraefte>, abgerufen am 20. Mai 2021).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Eignung und außenpolitische Unbedenklichkeit lokaler Partnerorganisationen wird vor der Förderentscheidung durch die Bundesregierung geprüft. Nur bei positivem Ergebnis kann eine Zusammenarbeit bzw. Förderung erfolgen. Ergänzend sind Beobachtungen und Einschätzungen zu lokal tätigen Durchführungsorganisationen und ihren Partnern Gegenstand von regelmäßigen Abstimmungen unter den internationalen Gebern in den besetzten palästinensischen Gebieten.

Die Beantwortung der Fragen 3 und 5 einschließlich ihrer jeweiligen Unterfragen kann nicht offen erfolgen, da die Antwort der Bundesregierung auch Informationen umfasst, deren Veröffentlichung die besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der Zivilgesellschaft vor Ort nachteilig berühren kann. In Konfliktkontexten sieht sich die Bundesregierung dem Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen nach Maßgabe des Grundsatzes „Do No Harm“ verpflichtet (vgl. Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“). Angesichts des Nahostkonflikts sehen sich zivilgesellschaftliche Organisationen teilweise Drohungen und Repression gegen ihre Arbeit sowie gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt. Für die Arbeit der Bundesregierung zur Stabilisierung und Friedensförderung in Konfliktkontexten ist das Vertrauen lokaler Partner in besonderem Maße schutzbedürftig. Ein Vertrauensbruch würde die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort erheblich einschränken und deshalb für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind die Antworten zu den Fragen 3 und 5 einschließlich ihrer jeweiligen Unterfragen in Anlage 1 gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) zum Schutz der außenpolitischen Interessen der Bundesregierung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt. Die Anlage wird in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Beantwortung der Fragen wurde zudem auf den Zeitraum von zehn Jahren und damit auf die Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten eingegrenzt. Angaben für weiter zurückliegende Zeiträume sind nicht über ein IT-gestütztes Verfahren zentral abrufbar, sondern müssten händisch in jedem Einzelvorgang ermittelt und zusammengefasst werden. Hierzu müssten pro Jahr rund 30 bis 50 Sachkarten zum Thema Israel/Palästinensische Gebiete mit rund 40 bis 50 Einträgen händisch durchgesehen und im Sinne der Fragestellung aufbereitet werden, was einen Umfang von bis zu 1 000 Einzeldokumenten bedeuten würde. Der Arbeitsaufwand für diese Recherche würde das zuständige Referat in Voll-

zeit mindestens drei Wochen beschäftigen. Die Auswertung der Dokumente würde die Ressourcen des Referats in dieser Zeit nahezu vollständig beanspruchen und dessen Aufgabenerfüllung im Übrigen zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. u. a. BVerfGE 124, 161, 197). Auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Fristverlängerung kann eine Beantwortung der Fragen über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Erhebung verbunden wäre, nicht erfolgen.

1. Welche Maßnahmen und Projekte im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sowie sonstiger ODA-fähiger Vorhaben in Kooperation mit Al-Haq hat die Bundesregierung jemals gefördert (bitte nach Projektlaufzeit, Jahr der Bewilligung bzw. Beauftragung, Auftraggeber, DAC-Sektorschlüssel aufschlüsseln)?
 - a) Auf welche Höhe belaufen sich jeweils das Gesamtvolumen, das jährliche Volumen, etwaige Aufstockungen und der Finanzierungsanteil jeweils welcher Geldgeber?
 - b) Welche sonstigen Organisationen sind jeweils Förderungsempfänger in welchem Umfang für diese Maßnahmen und Projekte?
 - c) Welche Organisationen sind jeweils die Partner der Durchführungsvereinbarung?
 - d) Welche Ziele sollen durch die Maßnahmen und Projekte jeweils erreicht werden?
 - e) Welche dieser Projekte erreichten ihr Ziel nicht oder standen in Bezug auf die eingesetzten Mittel nach Auffassung der Bundesregierung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg?
 - f) Welche jeweiligen Maßnahmen und Projekte wurden nach Überprüfung eingestellt?

Die Fragen 1 bis 1f werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit sowie sonstiger ODA-fähiger Vorhaben keine Maßnahmen und Projekte in Kooperation mit der Organisation Al-Haq.

2. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung politische Stiftungen mit Al-Haq Projekte oder Veranstaltungen durchgeführt oder mit Al-Haq anderweitig kooperiert, und wenn ja, in welcher konkreten Weise?
3. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung kirchliche Akteure der Entwicklungszusammenarbeit die Organisation Al-Haq finanziell gefördert, mit Al-Haq Projekte oder Veranstaltungen durchgeführt oder mit Al-Haq anderweitig kooperiert, und wenn ja, in welcher konkreten Weise?

Die Konrad-Adenauer-Stiftung veranstaltete im Jahr 2011 gemeinsam mit Al-Haq eine öffentliche Podiumsdiskussion zum Internationalen Strafrecht.

Die Heinrich-Böll-Stiftung kooperierte zwischen 2014 und 2019 auf Basis von Einzelprojekten im Umweltbereich mit Al-Haq. Unterstützt wurden Forschungsprojekte u. a. in Kooperation mit europäischen Universitäten zu Fragen der Umweltgerechtigkeit sowie begleitende Veranstaltungen verschiedener Formate, bei denen die Ergebnisse diskutiert wurden.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE) führt Projekte zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit sowie dem Schutz von Menschenrechten und Menschenrechtserziehung mit Al-Haq durch. Dies geschieht u. a. durch Rechercharbeit, Dokumentation und Analysen von Menschenrechtsverletzungen mit dem Ziel, nationale und internationale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über Menschenrechtsverletzungen in den Palästinensischen Gebieten aufzuklären.

4. Welche Projekte hat der Zentrale Friedensdienst nach Kenntnis der Bundesregierung jemals in Kooperation mit Al-Haq durchgeführt?
 - a) Welchem konkreten Ziel dienen diese Projekte?
 - b) Auf welche Höhe belaufen sich jeweils das Gesamtvolumen, das jährliche Volumen, etwaige Aufstockungen und der Finanzierungsanteil jeweils welcher Geldgeber?

Die Fragen 4 bis 4b werden zusammen beantwortet.

Ein Zentraler Friedensdienst ist der Bundesregierung nicht bekannt. Mit Bezug auf den Zivilen Friedensdienst (ZFD) wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die als VS-Vertraulich eingestufte Anlage verwiesen, die dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt wird.

5. Wie bewertet die Bundesregierung, dass aus BMZ-Mitteln über den Zentralen Friedensdienst die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit von Al-Haq gefördert wird?

Der ZFD ist frei in der Wahl der Schwerpunkte seiner Arbeit.

6. Auf welche Höhe belaufen sich jeweils das Gesamtvolumen, das jährliche Volumen, etwaige Aufstockungen und der Finanzierungsanteil jeweils welcher Geldgeber für das Projekt „Seite an Seite: Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte“ des Zentralen Friedensdienstes, und welche Summe bzw. Teilsumme wurde speziell für die Kooperation mit Al-Haq aufgewendet?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Kooperation mit Al-Haq im Zusammenhang mit der generellen Projektdurchführung?

Die Bewertung wird durch die zivilgesellschaftlichen Träger nach Projektende vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung Al-Haq für förderungswürdig und generell für einen geeigneten Projektpartner in der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auch vor dem Hintergrund von Al-Haqs Verwendung der „Lawfare“-Strategie gegen Israel und Al-Haqs Verbindungen zur PFLP (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte begründen)?

Eine direkte Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Al-Haq durch die Bundesregierung erfolgt nicht und ist auch nicht geplant. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Hat sich die Bundesregierung zur „Lawfare“-Strategie (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?
10. Fördert die Bundesregierung nach eigener Kenntnis weitere Nichtregierungsorganisationen, die die „Lawfare“-Strategie (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) anwenden, und wenn ja, um welche Organisationen handelt es sich?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung teilt die Interpretation des Begriffs „Lawfare-Strategie“ nicht und macht sich den Begriff auch nicht zu eigen.

